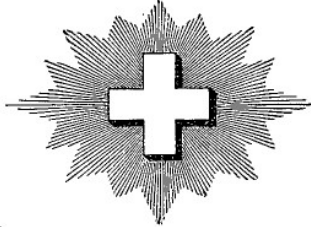


SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

EIDGEN. AMT FÜR



GEISTIGES EIGENTUM

PATENTSCHRIFT

Nr. 56163

29. Mai 1911, 4^{3/4} Uhr p.

Klasse 51

HAUPTPATENT

Clarence Williamson EMBREY, Wien (Österreich).

Bildstock mit Phonograph.

Vorliegende Erfindung betrifft einen hauptsächlich für Hausandachtszwecke bestimmten, säulentempelartigen Bildstock mit einem im Sockel desselben untergebrachten Phonographen und besteht darin, daß die durch eine Säule des Tempelbaues nach oben geführte Schalleitung mit einem im Tempeldach untergebrachten, nach unten gerichteten Trichter endet, wodurch ein wirbelloses Austreten des Schalles in unverminderter Stärke nach unten erreicht wird.

Es ist wohl bekannt, den aufrechten Trichter von Phonographen mit überdachten Verblendungen zu umgeben, wobei die Schallwellen aus dem Trichter gegen einen im Dach mit der Spitze nach oben angeordneten Kegel treffen, welcher die Schallwellen nach unten zurückwirft. Bei dieser Schalleitung verlieren aber die Töne durch die Reflexwirkung nicht nur an Stärke, sondern auch ihre Klangfarbe erleidet durch die auftretenden Wirbelbildungen eine beträchtliche Einbuße.

In der Zeichnung ist der neue Bildstock mit Phonograph in einer beispielsweisen

Ausführungsform in Seitenansicht mit teilweisem Schnitt veranschaulicht.

Der Bildstock besteht aus einem auf einem Sockel 1 ruhenden, tempelartigen Aufbau in Form einer von Säulen 2 getragenen Kuppel 3, welche die Statue 4 überdacht. Im Sockel 1 ist eine Sprechmaschine bekannter Art angeordnet, deren Schalleitungsrohr 5 die Deckplatte 6 des Sockels durchsetzt und in eine der Säulen 2 mündet, welche hohl ausgebildet und über den Rohrstutzen 5' aufgesteckt ist und den Schall in das Tempeldach 3 leitet, aus dem er durch eine trichterförmige Erweiterung 7 des Schalleitungsrohres nach unten austritt. Dadurch werden Wirbelbewegungen der Schallwellen wirksam verhindert, so daß der Ton rein wiedergegeben wird. Der Säulenbau 2, 3 ist zweckmäßig samt seiner Grundplatte von dem Sockel abnehmbar, so daß auf den über letztern vorstehenden Rohrstutzen 5' allenfalls ein Schalltrichter aufgesteckt und die Sprechmaschine für sich verwendet werden kann.

Der Bildstock ist vorzugsweise für Hausandachtszwecke bestimmt, in welchem Falle

der Phonograph Kirchengesänge, Glockengeläute oder andere Weisen wiedergibt.

Es steht auch nichts im Wege, andern Zwecken dienende, z. B. mit Standbildern von Staatsmännern, Tonkünstlern und dergleichen versehene tempelartige Bildstöcke mit einem Phonographen und einer Schallführung in der beschriebenen Art auszustatten.

PATENTANSPRUCH:

Tempelartiger Bildstock mit im Sockel desselben untergebrachtem Phonographen, dadurch gekennzeichnet, daß die durch eine Säule des Tempels nach oben geführte Schalleitung mit einem im Tempeldach untergebrachten, nach unten gerichteten Trichter endet, wodurch ein wirbelloses Ausströmen des Schalles nach unten erzielt wird.

Clarence Williamson EMBREY.

Vertreter: NAEGELI & Cie., Bern.

